AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Agrarrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)

Beilagen

LF1-J-154/057-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lf1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Mag. Doris Stilgenbauer	12894	16. Februar 2026

Betrifft
Informationsblätter zum Umgang mit Wölfen, Übermittlung der überarbeiteten Unterlagen nach den jüngsten Novellen des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land NÖ hat in Kooperation mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie nach Abstimmung mit dem NÖ Landesjagdverband drei **Informationsblätter zum Thema Wolf** ausgearbeitet. Diese Informationsblätter beziehen sich auf unterschiedliche Zielgruppen, nämlich

- die allgemeine Bevölkerung,
- Jägerinnen und Jäger sowie
- Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter.

Aufgrund der **Änderung der rechtlichen Grundlagen** in Niederösterreich (Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung) wurden die **Informationsblätter auf die neue Rechtslage angepasst**.

Die überarbeiteten Informationsblätter werden in der Beilage übermittelt und steht es

angeschlagen am: 17.02.2026

Ihnen frei, diese zweckmäßig zu verteilen bzw. zu verwenden.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S t i l g e n b a u e r
Abteilungsleiterin

angeschlagen am: 17.02.2026

WOLF – MELDUNG EINER SICHTUNG UND ALLGEMEINE VERHALTENS-REGELN

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Wie melde ich die Sichtung eines Wolfes?

Sollten Sie einen Wolf in der Nähe von Häusern oder Gehöften sehen oder eine beunruhigende Begegnung mit einem Wolf haben:

- Wenden Sie sich direkt an eine **Jägerin oder einen Jäger vor Ort** (Jagdgebiet).

Ist Ihnen **keine Jägerin oder kein Jäger vor Ort** bekannt, richten Sie Ihre Meldung an:

- die örtlich zuständige **Bezirkshauptmannschaft** oder den örtlich zuständigen **Magistrat** (schriftlich oder telefonisch) oder

- schicken Sie die Meldung über die **Wildtierinfo** (siehe QR-Code) an das Land.

Bei Vorliegen einer **unmittelbaren Gefahrensituation** wenden Sie sich an die **nächste Polizeidienststelle** (telefonisch über 133)!

Nähert sich ein Wolf einem Menschen oder einer Siedlung oder einem bewohnten Gebäude auf weniger als 100 m an und kann er nur schwer vertrieben oder vergrämt werden, ist eine Entnahme gerechtfertigt. Jede Meldung trägt dazu bei, dass die Jägerschaft entsprechend den rechtlichen Vorgaben Vergrämungen (Schreck- oder Warnschüsse) oder Entnahmen (Abschüsse) von Wölfen vornehmen kann!

Wie verhalte ich mich richtig, wenn ich einem Wolf begegne?

- **Bleiben Sie ruhig** stehen und versuchen Sie die Situation zu erfassen.

- Wenn der Wolf nicht umgehend flieht, bewahren Sie Ruhe und machen Sie mit Ihrer Stimme auf sich aufmerksam; **ziehen Sie sich langsam zurück**.

- Sollte sich der Wolf wider Erwarten nähern, machen Sie sich groß und versuchen Sie ihn einzuschüchtern, z.B. durch optische oder akustische Signale wie durch Anschreien oder anderen Lärm (**Vertreibung**).

- Halten Sie Ihren **Hund** immer unter persönlicher Kontrolle oder leinen Sie ihn an.
  Befindet sich Ihr Hund bereits in der Nähe des Wolfes, rufen Sie ihn zu sich, leinen Sie ihn an und ziehen Sie sich langsam und ruhig zurück.

- Versuchen Sie auf **keinen Fall**, sich einem **Wolf** zu **nähern**, auch nicht um das Tier zu fotografieren. **Füttern Sie Wölfe niemals und verfolgen Sie nie einen Wolf.**

Nähere Informationen zum Thema Wolf finden Sie hier:

V3
angeschlagen am: 17.02.2026

WOLF – WAS HABEN JÄGERINNEN UND JÄGER ZU BEACHTEN?

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Was hat eine Jägerin oder ein Jäger mit Meldungen von Wolfsichtungen zu tun?

Meldungen von Wolfsichtungen (eigene oder aus der Bevölkerung) sind **an** die **Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten** des jeweiligen Jagdgebietes **weiterzuleiten**. Die oder der Jagdausübungsberechtigte sammelt die Meldungen, **prüft laufend**, ob die Voraussetzungen für eine Entnahme vorliegen, und **koordiniert** das **Vorgehen**, wenn die Voraussetzungen für solch eine Maßnahme vorliegen.

Sind Meldungen von Wolfsichtungen vage formuliert, unstimmig oder bloßes Hörensagen, wird der oder dem Jagdausübungsberechtigten empfohlen, Rücksprache mit der Meldungslegerin oder dem Meldungsleger zu halten und diese entsprechend zu dokumentieren.

Wann darf eine Jägerin oder ein Jäger einen Wolf vergrämen oder entnehmen?

Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen (sogenannte „**Berechtigte**“) dürfen in ihren Jagdgebieten Wölfe vergrämen, verfolgen und entnehmen.

Vergrämungen (Warn- oder Schreckschüsse) durch Berechtigte sind ohne weitere Voraussetzung zulässig.

Berechtigten ist es gestattet, Wölfe zu verfolgen und zu **entnehmen**, wenn

- mindestens ein sachgerecht geschütztes Nutztier von einem Wolf verletzt oder getötet wurde oder
- sich ein Wolf einem Menschen oder einer Siedlung oder einem bewohnten Gebäude (samt den dazugehörigen genutzten Gebäuden, Gehöften, Stallungen, Viehweiden oder Gehegen) auf weniger als 100 m annähert und sich nur schwer vertreiben oder vergrämen lässt.

Bei **Fragen** wenden Sie sich an den **NÖ Landesjagdverband**.

Was hat eine Jägerin oder ein Jäger nach einer Entnahme eines Wolfes zu beachten?

Nach jeder Entnahme hat

- unverzüglich eine **Information** an die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten des Jagdgebietes **und**
- binnen 24 Stunden eine **Meldung** an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft oder den örtlich zuständigen Magistrat

zu erfolgen.

*Verwenden Sie für Ihre Meldung das entsprechende **Meldeformular**:*

Die Namen der Jägerinnen und Jäger sowie der Ort einer Entnahme werden vertraulich behandelt!

V3
angeschlagen am: 17.02.2026

WOLF – WAS HABEN HALTERINNEN UND HALTER VON NUTZTIEREN ZU BEACHTEN?

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Melden Sie alle Sichtungen von Wölfen direkt an **eine Jägerin oder einen Jäger vor Ort** (Jagdgebiet). Ist Ihnen **keine Jägerin oder kein Jäger vor Ort bekannt**, richten Sie Ihre Meldung an:

- die örtlich zuständige **Bezirkshauptmannschaft** oder den örtlich zuständigen **Magistrat** (schriftlich oder telefonisch) oder
- schicken Sie die Meldung über die **Wildtierinfo** (siehe QR-Code) an das Land NÖ.

Nähert sich ein Wolf einem Menschen oder einer Siedlung oder einem bewohnten Gebäude auf weniger als 100 m an und kann er nur schwer vertrieben oder vergrämt werden, ist eine Entnahme gerechtfertigt. Jede Meldung trägt dazu bei, dass die Jägerschaft entsprechend den rechtlichen Vorgaben Vergrämungen (Schreck- oder Warnschüsse) oder Entnahmen (Abschüsse) von Wölfen vornehmen kann!

Verwenden Sie für Ihre Meldung das entsprechende Meldeformular:

Was hat eine Halterin oder ein Halter von Nutztieren nach einem Riss zu tun?

Melden Sie den Riss oder die Verletzung eines Nutztieres der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem örtlich zuständigen **Magistrat** (schriftlich oder telefonisch). Außerhalb der Amtsstunden wenden Sie sich bitte an die Wildtierhotline 02742 9005 9100 oder an die nächste Polizeidienststelle. Sie können dafür das Meldeformular verwenden (siehe QR-Code).

In weiterer Folge erfolgt eine Begutachtung des getöteten Nutztieres mit DNA-Probenahme. Bestätigt sich die Tötung eines Nutztieres durch einen Wolf, wird **die Halterin oder der Halter des Nutztieres vom Land NÖ entschädigt**.

Wo erhalte ich Beratung zum Schutz von Nutztieren?

Die Beratung hinsichtlich des Nutztierschutzes in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt durch die **NÖ Landes-Landwirtschaftskammer** (Ansprechperson: Reinhard Gastecker) unter der Nummer 05 0259 23200 oder per E-Mail unter nutztiere@lk-noe.at.

Das **Land NÖ fördert 80 % der Netto-Materialkosten** für Erneuerung und Aufrüsten oder Neubau von Zäunen für Schafe, Ziegen, Kälber, Pferde, Alpakas und Lamas (Neuwelt-Kamele).

V3
angeschlagen am: 17.02.2026